

## **Datenerhebung**

*Vorbemerkung:*

*Die nachfolgend in Kursivschrift gehaltenen Ausführungen sind nicht dem Kompetenzbereich des Kantonalen Steueramts, sondern demjenigen der Gemeinden (Inventurämter) und/oder der Bezirksgerichte zuzuordnen. Aus diesem Grund erfolgt keine Aktualisierung durch das Kantonale Steueramt mehr (letzte Aktualisierung im August 2015).*

### **1 Normalfall** (unterjährige Steuerakten vorhanden)

Die Inventarausfertigung und die Ausstellung der Erbschaftssteuerveranlagung erfolgen basierend auf den nachfolgend aufgeführten Unterlagen. Dabei gilt es zu beachten, dass für einzelne Inventararten nicht sämtliche Dokumente benötigt werden (vgl. Register 2 "Das Inventar", Ziffer 2.5 ff.).

#### **1.1 Verzeichnis der gesetzlichen Erben (Erbenverzeichnis)**

*Anweisungen bezüglich der Ausfertigung des Verzeichnisses der gesetzlichen Erben finden sich im Register 1 "Inventarisationsverfahren", Ziffer 1.3.7.*

#### **1.2 Verzeichnis der erbberechtigten Personen (Erbbescheinigung)**

*Die Erbbescheinigung ist von den Erben beim zuständigen Bezirksgericht anzufordern ([https://www.ag.ch/media/kanton\\_aargau/jb/dokumente\\_6/angebote/formulare\\_2/formular\\_bestellung\\_einer\\_erbbescheinigung.pdf](https://www.ag.ch/media/kanton_aargau/jb/dokumente_6/angebote/formulare_2/formular_bestellung_einer_erbbescheinigung.pdf)). Sie weist die aus der Würdigung der gesetzlichen Erbfolge, der Erbverträge und der letztwilligen Verfügungen resultierende Erbfolge aus.*

#### **1.3 Ehe- und Erbverträge, letztwillige Verfügungen (Testamente)**

*Ehe- und Erbverträge sowie letztwillige Verfügungen (Testamente) werden vom zuständigen Bezirksgericht eröffnet und dem Inventuramt in Kopie zugestellt.*

#### **1.4 unterjährige Steuererklärung**

Das Gemeindesteuernamt stellt die unterjährige Steuererklärung in der Regel einen Monat nach dem Todesfall zu (ausser es wird eine frühere Zustellung gewünscht). Die Inventaraufnahme gilt in der Regel durch die Zustellung der unterjährigen Steuererklärung als eingeleitet (§ 4 Abs. 2 [VNI](#)).

Liegt der Todestag wenige Tage vor (nur bei verheirateten verstorbenen Personen) oder nach dem letzten Stichtag (jeweils 31. Dezember) verzichten die Gemeindesteuerämter häufig auf die Einforderung einer unterjährigen Steuererklärung. Grundlage für die Bemessung der Erbschaftssteuern bildet jedoch trotzdem das Vermögen per Todestag. Somit hat das Inventuramt gegebenenfalls eigene Erhebungen durchzuführen. Im Speziellen sind die Saldomeldungen per Todestag einzuverlangen.

Werden die gewünschten Unterlagen zur unterjährigen Steuererklärung nicht eingereicht, so hat das Mahnverfahren über das Gemeindesteueramt zu erfolgen.

Der unterjährigen Steuererklärung können folgende Angaben entnommen werden:

- Bilanzpositionen, insbesondere
  - Wertschriften und Guthaben (gemäss geprüftem Wertschriftenverzeichnis per Todestag)
  - Liegenschaften
  - Versicherungen
  - Geschäftsaktiven
  - verschiedene Schuldpositionen
- Krankheits- und Unfallkosten / behinderungsbedingte Kosten  
Unter Ziffer 17.1 der Steuererklärung / Steuerveranlagung sind Krankheits- und Unfallkosten und unter Ziffer 17.2 die behinderungsbedingten Kosten aufgeführt. Dabei handelt es sich um die abzugsfähigen Kosten, welche vom 1. Januar des Todesjahres bis zum Todestag aufgelaufen sind. Keinesfalls kann dieser Betrag als Schuld ins Inventar aufgenommen werden. Nur die per Todestag noch nicht bezahlten Krankheitskosten (vor allem des laufenden Jahres, unter Umständen aber auch solche des vergangenen Jahres) sind als Schuldpositionen ins Inventar aufzunehmen, sofern für die laufenden Schulden kein Pauschalabzug (Register 4 "Bewertungsgrundsätze", Ziffer 4.1 und Anhang zu Register 1 "Informationsblatt Datenerhebung ordentliche Steuerinventare und Sicherungsinventare") gewährt werden kann. Um diese herauszufiltern, bedarf es einerseits der entsprechenden Rechnungen und andererseits der Zahlungsbelege.
- Laufende private Rentenversicherungen  
Solche Versicherungen haben keinen Rückkaufswert, sind aber in der Steuererklärung / Steuerveranlagung unter Ziffer 3.2 des Beiblatts "Renten und Ersatzeinkünfte" anhand des ausbezahlten Rentenbetrags zu erkennen. Inventarrelevant ist allerdings die ausbezahlte Rückgewährssumme (Register 5 "Versicherungen", Ziffer 5.4.3).
- Im Todesjahr ausgerichtete Schenkungen

### **1.5 unterjährige Steuerveranlagung**

Die unterjährige Steuerveranlagung enthält in konzentrierter Form die Angaben aus der Steuererklärung nach erfolgter Korrektur durch das zuständige Gemeindesteueramt.

### **1.6 Bankauszug / Auszug PostFinance**

Die Geschäfte des Erblassers bzw. der Erblasserin werden von den befugten Personen nach dem Tod meist weiterhin über ein Bank- oder Postkonto abgewickelt. Soweit diese Zahlungsflüsse nicht unter den Pauschalabzug (Register 4 "Bewertungsgrundsätze", Ziffer 4.1 und Anhang zu Register 1 "Informationsblatt Datenerhebung ordentliche Steuerinventare und Sicherungsinventare") fallen bzw. aus der unterjährigen Steuerveranlagung hervorgehen, sind sie durch das Inventuramt zu erheben. Dabei bedient man sich eines Kontoauszugs ab Todestag bis möglichst hin zum Datum der Inventarausfertigung. Das Dokument ist bei der Kontaktperson einzufordern. Bei Sammelaufträgen, das heisst Aufträgen an das Finanzinstitut, welche mehrere Zahlungen enthalten, werden die einzelnen Begünstigten oftmals nicht aufgeführt. In solchen Fällen sind die Details zum Sammelauftrag einzufordern. Reicht der Beschrieb einer Transaktion für dessen Beurteilung nicht aus, so ist die Rechnung bzw. die Abrechnung über die Gutschrift einzuverlangen.

### **1.7 Gezieltes Nachfragen bei der Kontaktperson**

Einige inventarrelevante Informationen lassen sich den vorstehend erwähnten Dokumenten (häufig) nicht entnehmen. Somit ist ein gezieltes Nachfragen bei der Kontaktperson erforderlich. Nähere Ausführungen hierzu finden sich im Register 4 "Bewertungsgrundsätze", Ziffer 4.1 und im Anhang zum Register 1 "Informationsblatt Datenerhebung ordentliche Steuerinventare und Sicherungsinventare"). Es wird empfohlen, das vorerwähnte Informationsblatt (bzw. eine gemeindeeigene Variante mit den entsprechenden Inhalten) den Erben bzw. der Kontaktperson erst dann zukommen zu lassen, wenn feststeht, dass ein ordentliches Steuerinventar auszufertigen ist.

### **1.8 Steuerguthaben und Steuerschulden (STAG Report 325, Code 4)**

Beim Gemeindesteuernamt bzw. bei der Finanzverwaltung ist der STAG-Report 325 anzufordern, soweit die Steuerguthaben bzw. Steuerschulden nicht durch die Pauschalen abgedeckt sind (Register 4 "Bewertungsgrundsätze", Ziffer 4.1 und Anhang zu Register 1 "Informationsblatt Datenerhebung ordentliche Steuerinventare und Sicherungsinventare"). Darauf sind die inventarrelevanten Steuerguthaben und Steuerschulden aufgeführt. Vor dem Ausdruck ist unbedingt der Code 4 "Abrechnung für Erbschaftssteuer" zu setzen.

### **1.9 Dokumente zu Versicherungsleistungen**

Für die steuerliche Würdigung einer Versicherungsleistung werden die folgenden Dokumente benötigt (vgl. hierzu auch Register 5 "Versicherungen", Ziffer 5.4.3):

- Versicherungspolice
- Auszahlungsbeleg
- Meldung der eidgenössischen Steuerverwaltung

Diese wird jedoch häufig erst mit grosser zeitlicher Verzögerung und zudem an die Wohnsitzgemeinden der an der Versicherungsleistung berechtigten Personen zugestellt.

### **1.10 Schätzung von Sachgegenständen**

Nähere Ausführungen hierzu finden sich im Register 4 "Bewertungsgrundsätze", Ziffer 4.2.4.1.

## **2 Datenerhebung bei quellenbesteuerten Personen**

Wurde die verstorbene Person im Kanton Aargau nicht ordentlich veranlagt, sondern quellenbesteuert, ist wie folgt vorzugehen:

Entweder ist in den Räumlichkeiten der verstorbenen Person oder beim Inventuramt eine Inventarisierung durchzuführen oder dem Vertreter der Erbberechtigten ist nach Rücksprache mit dem Gemeindesteueramt der Vermögensteil der Steuererklärung "unterjährige Steuerpflicht" zuzustellen. Bei Quellenbesteuerten, deren Familie in Deutschland lebt, können die notwendigen Informationen alternativ beim zuständigen Amtsgericht in Deutschland eingefordert werden.

## **3 Datenerhebung bei verbeiständeten Personen**

War die verstorbene Person verbeiständet bzw. hat die zuständige Amtsstelle deren Geschäfte geführt, so ist nicht auf deren Schlussabrechnung, sondern ebenfalls auf die unterjährige Steueranlagung abzustellen. Grundsätzlich endet die beistandschaftliche Massnahme mit dem Tod. Trotz anderslautender Weisung des Obergerichts vom 21. April 2008 wird die Geschäftsführung häufig fortgesetzt. In diesen Fällen können dem Klientenkonto, soweit die entsprechenden Positionen nicht durch die Pauschalen abgedeckt werden (Register 4 "Bewertungsgrundsätze", Ziffer 4.1 und Anhang zu Register 1 "Informationsblatt Datenerhebung ordentliche Steuerinventare und Sicherungsinventare"), wertvolle Hinweise über den inventarrelevanten Zahlungsverkehr entnommen werden. Ebenso ist daraus der Saldo, welcher im Wertschriftenverzeichnis fälschlicherweise oft nicht aufgeführt wird, ersichtlich.

#### **4 Datenerhebung vor Ort**

Insbesondere wenn Hausrat, Schmuck und Sammlungen von erbsteuerlich relevantem Wert vermutet werden, kann die Inventurbehörde Augenscheine durchführen oder Vorladungen von mitwirkungs- oder auskunftspflichtigen Personen vornehmen.

Ist eine Datenerhebung vor Ort unbedingt erforderlich, so ist deren Zeitpunkt mindestens einer erbberechtigten Person rechtzeitig, wenn nötig schriftlich, anzuzeigen. Bei der Datenerhebung muss mindestens eine handlungsfähige erbberechtigte Person bzw. deren Vertretung anwesend sein (§ 213 Abs. 4 [StG](#)). Ausführungen über die Mitwirkungspflichten von Erbberechtigten und Drittpersonen finden sich im Anhang "Mitwirkungspflichten".